

Plangenehmigungsverfahren gem. § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Neubau einer Instandhaltungswerkstatt für das Dieselnetz Köln auf dem Gelände des Betriebsbahnhofes Deutzer Feld“ in Köln-Deutz

Sehr geehrter Herr Arenz,

gegen das von der DB Regio NRW GmbH beantragte Vorhaben bestehen aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch bei der Genehmigung des Vorhabens folgende Belange zu berücksichtigen:

Brandschutz

Die Beurteilung der brandschutztechnischen Aspekte der Planung erfolgt unter Berücksichtigung der Nr. 54.33 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW). Die Verwaltungsvorschrift ist zurzeit zwar außer Kraft, dennoch stellt sie die Rechtsauffassung der obersten Bauaufsichtsbehörde in NRW, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, dar. Sie wird von der Berufsfeuerwehr Köln daher aus brandschutztechnischer Sicht weiter angewendet. Nach dieser Vorschrift entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Berücksichtigung der Stellungnahme der Brandschutzdienststellen und über vorgeschlagene Bedingungen, Auflagen oder Hinweise für die Baugenehmigung. Soll der Stellungnahme nicht gefolgt werden und wird ein Einvernehmen nach erneuter – ggf. mündlicher – Anhörung nicht erreicht, so unterrichtet die Aufsichtsbehörde die Brandschutzdienststelle von ihrer Entscheidung.

Im Einzelnen hat die Prüfung der brandschutztechnischen Belange Folgendes ergeben:

Löschwasserversorgung

Bereitzustellende Löschwassermenge

Es bestehen keine über die Planung hinausgehenden Forderungen.

Einrichtung zur Löschwasserversorgung

Es bestehen keine über die Planung hinausgehenden Forderungen. Die genaue Lage der geplanten Überflurhydranten ist jedoch vor Baubeginn mit der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Gefahrenvorbeugung, Scheibenstr. 13, 50737 Köln, abzustimmen.

Sofern für die Löschung der gelagerten Öle besondere Löschmittel (z.B. Schaum o.ä.) erforderlich sind, bleiben weitere Forderungen ausdrücklich vorbehalten. Entsprechende Abstimmungen sind mit der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Einsatzplanung/ Einsatzvorbereitung, zu treffen.

Zugänglichkeit des Grundstücks und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr

Zugänglichkeit (Grundstück und Gebäude)

Es bestehen keine über die Planung hinausgehenden Forderungen.

Zu- und Durchfahrten

Die Zu- und Durchfahrten müssen amtlich gekennzeichnete Hinweisschilder erhalten, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind. Die Hinweisschilder müssen der DIN 4066-D1 entsprechen und mindestens 594 mm x 210 mm groß sein. Die jeweils erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066-D1 in Verbindung mit DIN 825 aufweisen. Die Schilder müssen mit der Beschriftung

**„Feuerwehrezufahrt
Stadt Köln, Der Oberbürgermeister
Bauaufsichtsamt“**



versehen sein.

Unmittelbar nach Fertigstellung der Feuerwehrezufahrt(en) bzw. der Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen, ist die Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Gefahrenvorbeugung, schriftlich zu informieren. Es erfolgt dann mittels Kraftfahrdrehleiter eine Anleiter- bzw. Anfahrtprobe.

Aufstell- und Bewegungsflächen

Es bestehen keine über die Planung hinausgehenden Forderungen.

Zum Anleitern bestimmte Stellen

Lage und Anordnung

Es sind keine zum Anleitern bestimmte Stellen erforderlich.

Löschwasser-Rückhalteanlagen

Lage und Anordnung

Es bestehen keine über die Planung hinausgehenden Forderungen, wenn für die gelagerten Flüssigkeiten konventionelle Schaumbildner, die bei der Berufsfeuerwehr Köln vorgehalten werden, ausreichend sind. Bei speziellen Löschschäumen (z.B. AFFF) bleiben weitere Forderungen ausdrücklich vorbehalten. Entsprechende Abstimmungen sind mit der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Einsatzplanung/ Einsatzvorbereitung, zu treffen.

Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung

Schlauchanschlussleitungen

Es bestehen keine über die Planung hinausgehenden Forderungen.

Wandhydranten

In der VT Fahrzeughalle sind Feuerlösch-Schlauchanschlusseinrichtungen (Wandhydranten) nach DIN 14461 Teil 1 und Teil 3 mit Anschluss an eine Löschwasserleitung „nass“ nach DIN 1988 Teil 6 und DIN 14462 Teil 1 zu installieren. Anzahl und Standorte der Wandhydranten sowie die Länge der Schläuche sind so aufeinander abzustimmen, dass jede Stelle mit einem wirksamen Löschwasserstrahl erreicht werden kann.

Auf die Einhaltung der gültigen Trinkwasserverordnung wird besonders im Hinblick auf die Trinkwasserhygiene hingewiesen.

Die Wandhydranten sind mit mindestens 30 m langen C-Druckschläuchen nach DIN 14811 und CM-Strahlrohren nach DIN 14365 auszurüsten.

Feuerlöschgeräte

Es bestehen keine über die Planung hinausgehenden Forderungen.

Feuerlöschanlagen

Es bestehen keine über die Planung hinausgehenden Forderungen.

Rauch- und Wärmeabzug

Es bestehen keine über die Planung hinausgehenden Forderungen.

BOS- Gebäudefunkanlage

Es bestehen keine über die Planung hinausgehenden Forderungen.

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und Alarmierung im Brandfall

Brandmeldeanlagen

Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14675 - Brandmeldeanlagen; Aufbau - und nach DIN 57833/VDE 0833 - Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - zu planen, zu installieren und zu überwachen. Es ist ein Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 - Bedienfeld für Brandmeldeanlagen - einzubauen.

Bei der Abnahme sind mängelfreie Bescheinigungen der Sachverständigen, die vor der ersten Inbetriebnahme die Brandmeldeanlage und die auf die Brandmeldeanlage aufgeschalteten sonstigen Sicherheitseinrichtungen gemäß Prüfverordnung geprüft haben, vorzulegen.

Alarmierungseinrichtungen

Es ist sicherzustellen, dass die geplante Alarmierung über Hupen von jedem Mitarbeiter wahrgenommen werden kann. Sofern auf Grund zu hoher Werkstatt- und Betriebsgeräusche eine akustische Alarmierung nicht ausreicht, sind zusätzliche optische Warneinrichtungen (z.B. Blinklichter) zu installieren.

Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren

Feuerwehrpläne

Für das/die Gebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 (Stand Mai 2007) mit Symbolen der DIN 14034-6 und zusätzlichen Gefahrensymbolen nach den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) A8 zu erstellen. Die Pläne sind vor dem endgültigen Druck

mit der Abteilung Gefahrenvorbeugung der Berufsfeuerwehr Köln abzustimmen. Hierzu ist der Berufsfeuerwehr ein kompletter Plansatz im Format DIN A3 (Papierform) zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind an zentraler Stelle, gut sichtbar gekennzeichnet, zu hinterlegen. Sie sind entsprechend der DIN 14095 regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Brandschutzordnung

Es bestehen keine über die Planung hinausgehenden Forderungen.

Brandschutzbeauftragter

Es bestehen keine über die Planung hinausgehenden Forderungen.

Beantragte Abweichungen

Bei ordnungsgemäßer Umsetzung des vorgelegten Brandschutzkonzepts und bei Beachtung der in dieser Stellungnahme formulierten Forderungen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, den beantragten Abweichungen und Erleichterungen zuzustimmen.

Ich gehe davon aus, dass nach der Umsetzung des Bauvorhabens die materiellen Anforderungen der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 sowie der geltenden Vorschriften und Technischen Baubestimmungen erfüllt sind.

Hinweise

Über den durch die Brandschutzdienststelle zu prüfenden Umfang hinaus bestehen brandschutztechnische Bedenken gegen die vorliegende Planung. Diese Bedenken können bei Erfüllung der folgenden Forderung ausgeräumt werden:

T 90-Türen in Brandwand

Nach den hier vorliegenden Informationen gibt es derzeit keine für den Außenbereich zugelassenen Feuerschutzabschlüsse. Seitens der Berufsfeuerwehr Köln wird daher zunächst der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen der Feuerwiderstandsklasse T 90 gem. DIN 4102 Teil 5 oder entsprechend einer bauaufsichtlichen Zulassung zugestimmt.

Grundlage für die Beurteilung der brandschutztechnischen Aspekte der Planung ist das Brandschutzkonzept des Sachverständigen bft cognos (bezeichnet mit bkLT 03) vom 14.11.2011 mit zugehörigen Plänen. Die Forderungen, Änderungen und Empfehlungen des Brandschutzkonzeptes sind zum Gegenstand der Plangenehmigung zu machen.

Ansprechpartner für die brandschutztechnischen Belange ist Herr Schulzki, Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung 375/Gefahrenvorbeugung, Scheibenstr. 13, 50737 Köln, Telefon (0221) 9748-5112.

Natur- und Artenschutz

Die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) wird als erforderlich erachtet. Hierzu ist ein fachkundiger Gutachter einzubinden. Ich empfehle dringend zur Durchführung der ASP das "Protokoll einer Artenschutzprüfung" Teil A bzw. B aus "Gemeinsame Handlungsemp-

fehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010" zu verwenden:

http://www.mbv.nrw.de/Service/Downloads/Stadtentwicklung/Handlungsempfehlung_Artenschutz_Bauen_10_12_22.pdf

Die Artenschutzprüfung soll im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse auf dem DB-Gelände durchgeführt werden.

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Wohn-, Brut- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ansprechpartnerin für die natur- und artenschutzrechtlichen Belange ist Frau Löwisch, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung Untere Landschaftsbehörde -, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon (0221) 221-36521.

Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Wasserwirtschaft

Für die Einleitung des in der Werkstatt anfallenden Abwassers in öffentliche Abwasseranlagen ist gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 59 Landeswassergesetz (LWG) eine Genehmigung erforderlich. Für die Vorbehandlung des Abwassers ist gemäß § 58 Abs. 2 LWG eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen, wenn die Abwasserbehandlungsanlage keine entsprechende Zulassung besitzt.

Für die Einleitung des aus dem Kondensat der Heizungsanlage resultierenden Abwassers in öffentliche Abwasseranlagen ist gem. § 58 WHG i. V. m. § 59 LWG keine Genehmigung erforderlich. Für die Vorbehandlung des Abwassers ist jedoch gemäß § 58 Abs. 2 LWG eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen, wenn für die Abwasserbehandlungsanlage keine entsprechende Zulassung besteht.

Grundsätzlich müssten die erforderlichen Genehmigungen nach § 58 WHG i. V. m. § 59 LWG im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erteilt werden. Falls eine Antragsstellung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist, kann dies im Anschluss im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erfolgen. Alternativ besteht die Möglichkeit, beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln - Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) - Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren einzuleiten. Ansprechpartnerin hierfür ist Frau Leonhäuser, Telefon (0221) 221-29197, E-Mail: mandy.leonhaeuser@stadt-koeln.de.

Eine Versickerung von Regenwasser darf nur in nachweislich unbelasteten Bereichen erfolgen. Die Planung, Auslegung und Berechnung der Regenwasser-Versickerungsanlagen muss nach ATV-A 138 erfolgen. Nach Fertigstellung sind die Planunterlagen der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft unaufgefordert zu übersenden.

Das Schmutzwasser muss der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind alle Abwasserleitungen einschließlich aller Schächte, Schlammfänge, Abscheideranlagen usw. gemäß DIN 1986 in Verbindung mit der Europäischen Norm (EN) 1610 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Protokolle mit dem Ergebnis der

Überprüfung sind der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft unaufgefordert zu übersenden. Aus den Protokollen muss Folgendes ersichtlich sein: Datum der Überprüfung, Temperatur, Name des Verantwortlichen für die Überprüfung, Prüfmethode, geprüfte Strecke, Haltung, Bauwerk, Wasserverlust, Druckabfall.

Für die Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlagen können sich aus den für diese Anlagen erforderlichen Genehmigungen weitergehende Anforderungen hinsichtlich der Dichtheits- und Anlagenprüfungen ergeben.

Für die Abwasseranlagen, die sich vor einer Abwasserbehandlungsanlage befinden, können weitergehende Prüfungen erforderlich sein, die sich aus den Genehmigungen nach den §§ 58 oder 59 LWG oder z. B. aus der DIN 1999 Teil 100 ergeben.

Die Abläufe aus der Werkstatt oder vergleichbaren Bereichen, die an eine Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, dürfen keine Bodeneinläufe besitzen, bei denen sich brennbare Flüssigkeiten in den Siphons absetzen können, so dass sich explosive Gemische innerhalb der Werkstatt bilden. Diese Abläufe müssen vollständig leerlaufen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) des Landes Nordrhein Westfalen zu beachten sind.

Nach § 63 WHG bedürfen LAU-Anlagen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen) sowie Teile solcher Anlagen und bauliche Schutzvorkehrungen einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, wenn sie nicht im Sinne des WHG „einfach oder herkömmlicher Art (EoH)“ sind. Grundsätzlich müsste die erforderliche wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erteilt werden. Falls eine Antragsstellung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist, kann dies im Anschluss im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erfolgen. Alternativ besteht die Möglichkeit, beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln - Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft - ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren einzuleiten.

Abfallwirtschaft

Vor Beginn der Bau- / Aushubmaßnahmen ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft - die für die Maßnahmen verantwortliche Person zu benennen. Die Bau- / Aushubmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft durchzuführen. Nach Beendigung der Arbeiten ist vom Gutachter ein Abschlussbericht zu fertigen und der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft innerhalb von vier Wochen vorzulegen. In dem Abschlussbericht müssen die bei den Maßnahmen angefallenen Massen und deren Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) aufgeführt sein.

Sollten im Rahmen der Bau- / Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder
- andere gefährliche Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.), ist die Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Sollte durch Entsorgungseingänge eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall mit der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft abzustimmen; jedoch sind mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu besorgen ist:

- Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter / betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
- Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).
- Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name des / der Kontrollierenden, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft auf Verlangen vorzulegen.
- Das Abfallzwischenlager ist durch Verschließen vor unbefugtem Zutritt zu sichern.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten sind. Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer gelten die Vorschriften der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV-).

Für die Entsorgung von Althölzern sind die Vorschriften der Altholzverordnung maßgebend. Bereits auf der Baustelle sind die nach der Altholzverordnung in die Kategorie IV einzustufenden Hölzer auszusortieren. In die Kategorie IV sind beispielsweise alle Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Fenster, Fensterstöcke, Außentüren sowie imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich einzustufen. Altholz der Kategorie IV ist unter der Abfallschlüsselnummer 17 02 04 als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: www.Stadt-Koeln.de/Bürger-Service/Abfall).

Beim Umgang mit asbesthaltigen Abfällen sind die Anforderungen des Merkblattes der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen“ in der zurzeit gültigen Fassung zu erfüllen.

Sofern Aushubmassen (z.B. Bodenaushub und / oder Bauschutt) auf dem Gelände wieder eingebaut werden sollen, ist gegenüber der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft - darzustellen, zu welchem Zweck die Massen eingebaut werden sollen (bautechnischer Nutzen) und ob die einzubauenden Massen geeignet sind (bautechnische Eignung). Darüber hinaus ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Gleichzeitig ist darzustellen, ob und ggf. welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Für den Wiedereinbau der Aushubmassen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 und 10 WHG erforderlich. Grundsätzlich müsste diese Erlaubnis im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erteilt werden. Falls eine Antragsstellung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist, kann dies im Anschluss im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erfolgen. Alternativ besteht die Möglichkeit, bei der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren einzuleiten.

Ansprechpartnerin hierfür ist Frau Leonhäuser, Telefon (0221) 221-29197, E-Mail: mandy.leonhaeuser@stadt-koeln.de.

Immissionsschutz

Eine schalltechnische Untersuchung liegt vor. Danach hat die Prüfung ergeben, dass der geforderte Immissionspegel und das Spitzenwertkriterium in den Tag- und Nachtstunden eingehalten werden. Die neu zu bauende Werkhalle für Dieselfahrzeuge entspricht bzw. unterschreitet gemäß der Lärmprognose die Vorgaben der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV) und der TA Lärm. Im Zusammenhang mit der Lärmberechnung (Überschlägige Lärmprognose, Anlage 13) bitte ich allerdings, im Süden der geplanten Instandhaltungshalle neben dem Immissionsort E einen weiteren Immissionsort an der Wohnbebauung (Wohnhochhaus Gummersbacher Straße, s. beigefügtes Schrägluftbild) zu betrachten. Dieser Immissionsort, der einem deutlich höheren Schutzziel unterliegt und einen niedrigeren Richtwert einhalten muss, ist zusätzlich zu bewerten.

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz [BImSchG] - i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm). In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt - Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft - eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist ggf. 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -) zu beachten, soweit Maschinen Verwendung finden, die in dieser Verordnung genannt werden. Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten.

Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient u. a. die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel, weil lärmarm" (gem. RAL ZU 53) führen zu dürfen. Eine aktuelle Liste derartiger Geräte und Maschinen kann im Internet unter <http://www.blauer-engel.de/> abgerufen werden.

Staubbelastungen beim Abbruch, beim Beladen (und Entladen) von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Bau- und Abbruchgeländes sind zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies ist jeweils durch eine ausreichende Oberflächenfeuchte zu gewährleisten. Sofern der Wasserdruck zur ausreichenden Befeuchtung nicht ausreicht, ist eine Druck-erhöhung einzusetzen.

Ansprechpartner für die immissionsschutzrechtlichen Belange ist Herr Koslowski, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft -, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon (0221) 221-24682.

Umweltplanung/Umweltvorsorge, Boden- und Grundwasserschutz

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Altstandortes Nr. 10516 „Deutzer Feld“ (s. Anlage). Bei Untersuchungen in der Vergangenheit wurden Bodenbelastungen im Umfeld des Bauvorhabens festgestellt. Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Bauvorhaben im Bereich der altlastverdächtigen Fläche Nr. 10516 keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:

Die Boden-/Aushubmaßnahmen sind durch einen geeigneten Fachgutachter zu überwachen. Durch den Fachgutachter ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Bauarbeiten, der geplanten Nutzung, des Bodens und des Grundwassers stattfinden kann. Gegebenenfalls sind Probenahmen mit entsprechender beweissichernder chemischer Analytik vorzunehmen.

Sollten während der Boden-/Aushubarbeiten bisher nicht erkannte Verunreinigungen angetroffen werden, ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung Boden- und Grundwasserschutz -, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, umgehend ein Fachgutachter zu benennen, der die dann erforderlichen Maßnahmen einleitet und abschließend bewertet.

Die zuständigen Ansprechpartner in der Abteilung Boden- und Grundwasserschutz sind Herr Gerhold, Telefon (0221) 221-23737, Fax: (0221) 221-24612, und Herr Rosch, Telefon (0221) 221-23538, Fax: (0221) 221-24612.

Stadtplanung

Der geplante Neubau ist mit einer Dachbegrünung zu versehen. Die zusätzliche Auflast ist bei einer extensiven Dachbegrünung gering, gleichzeitig lässt sich der Anteil des Dachflächenwassers reduzieren, so dass es zu einer geringeren Einleitungsmenge und zu einer erhöhten Verdunstung kommt. Dies ist im hochverdichteten Bereich des Deutzer Feldes sowohl ökonomisch als auch ökologisch.

Öffentliche Verkehrsflächen

Der Verkehr von und zur Baustelle ist in zeitlicher und räumlicher Hinsicht so zu planen, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Wege so gering wie möglich beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck sind die in Punkt 5.2 des Erläuterungsberichts beschriebenen Maßnahmen vollständig umzusetzen. Die Andienung der Baustelle über die Deutz-Mülheimer Straße muss aus südlicher Richtung erfolgen, der abfließende Baustellenverkehr ist in nördliche Richtung zu leiten („Rechts rein - Rechts raus“-Regelung). Störungen des Stadtbahnbetriebs auf der Deutz-Mülheimer Straße sind zu vermeiden.

Sollten öffentliche Verkehrsanlagen über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist vorab beim Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Falls für die Baustellenandienung bau- oder verkehrstechnische Änderungen in der Deutz-Mülheimer Straße erforderlich werden, sind diese rechtzeitig mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik abzustimmen. Alle in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen- und Wegeflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen, der mindestens dem vor dem Baubeginn angetroffenen Zustand entspricht. Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsanlagen sind zu vermeiden. Bei entstandenen Verschmutzungen ist deren Beseitigung von der Vorhabenträgerin umgehend zu veranlassen. Es ist sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Baustelleneinrichtungen sind nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und ggf. nach den Vorgaben des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln abzusichern.

Diese Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden abschließenden Entscheidung des insoweit zuständigen Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln, der nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Innenstadt frühestens in seiner Sitzung am 07.02.2012 über die Angelegenheit beraten kann.

Die übersandten Antragsunterlagen sind vollständig wieder beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Thiemann

Anlagen: 3 Ordner Antragsunterlagen
1 Luftbild